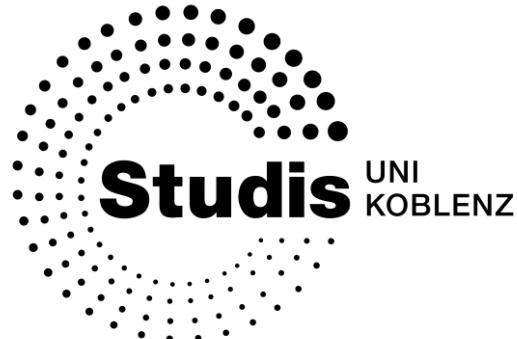


# Wahlordnung



Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung von 2025-08-19

Aufgrund des § 107 Abs. 3 Nr. 2 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung 2020-09-23(GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 2025-06-17 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz 2024-11-20 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz 2025-04-03 genehmigt.

Abkürzungen:

StuPa: Studierendenparlament

AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Vorschriften .....	4
§ 1	Wahlgrundsätze .....	4
II	Urabstimmung .....	4
§ 2	Wählerverzeichnis .....	4
§ 3	Stimmzettel .....	4
§ 4	Stimmabgabe per Brief .....	5
§ 5	Stimmabgabe an der Urne .....	5
§ 6	Auszählung der Abstimmung .....	6
§ 7	Niederschrift der Abstimmung .....	6
§ 8	Veröffentlichung des Ergebnisses .....	6
III	Das Studierendenparlament .....	6
§ 9	Begriffsbestimmung .....	6

§ 10	Anzahl der Abgeordneten .....	7
§ 11	Legislaturperiode.....	7
§ 12	Wahrnehmung des Stimmrechts .....	7
§ 13	Wahlrat.....	7
§ 14	Wahlausschuss .....	7
§ 15	Konstituierung des Wahlausschusses .....	8
§ 16	Wahlhelfer.....	8
§ 17	Listen .....	8
§ 18	Listenverbindung.....	8
§ 19	Sitzverteilung auf die Listen .....	9
§ 20	Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten .....	9
§ 21	Termin der Wahl.....	9
§ 22	Ankündigung der Vollversammlung.....	9
§ 23	Vollversammlung.....	10
§ 24	Aushang der Listen .....	10
§ 25	Wählerverzeichnis.....	10
§ 26	Stimmzettel .....	10
§ 27	Briefwahl .....	11
§ 28	Urnenewahl.....	11
§ 29	Auszählung der Wahl.....	11
§ 30	Niederschrift der Wahl.....	12
§ 31	Veröffentlichung der Wahl.....	12
§ 32	Anfechtung der Wahl .....	12
§ 33	Konstituierung des Studierendenparlaments .....	12
§ 34	Neuwahlen .....	13
§ 35	Wahl von Abgeordneten in den Allgemeinen Studierendausschuss.....	13
IV	Das Präsidium des Studierendenparlaments .....	14
§ 36	Begriffsbestimmung .....	14
§ 37	Wahl des Präsidiums .....	14
§ 38	Ende der Amtszeit .....	14
§ 39	Konstruktives Misstrauensvotum .....	14
§ 40	Destruktives Misstrauensvotum .....	14
§ 41	Unterrichtung der Universitätsverwaltung .....	14
V	Der Allgemeine Studierendausschuss.....	15

§ 42	Begriffsbestimmung .....	15
§ 43	Bewerbung .....	15
§ 44	Wahl der Referentinnen oder Referenten .....	15
§ 45	Konstruktives Misstrauensvotum .....	15
§ 46	Destruktives Misstrauensvotum .....	16
VI	Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses .....	16
§ 47	Begriffsbestimmung .....	16
§ 48	Wahl des Vorstandes.....	16
§ 49	Konstruktives Misstrauensvotum .....	16
VII	Fachschaften .....	16
§ 50	Begriffsbestimmung .....	16
§ 51	Wahlgrundsätze .....	17
§ 52	Fachschaftsvertretung.....	17
§ 53	Wahl der Fachschaftsvertretung .....	17
§ 54	Konstruktives Misstrauensvotum .....	17
§ 55	Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwartes .....	17
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	18
§ 56	Änderungen.....	18
§ 57	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	18

# I Allgemeine Vorschriften

## § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Wahlen per Akklamation zugelassen werden.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wahlordnung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (7) Wahlberechtigte folgen bei Wahlen ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
- (8) Alle Organe der Studierendenschaft sind dazu verpflichtet sich bei Wahlen neutral zu verhalten.

# II Urabstimmung

## § 2 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlrat stellt bei der Hochschulleitung den Antrag auf Erstellung eines Wählerverzeichnisses.
- (2) Die, in der Liste der per Brief abstimmenden Personen, enthaltenen Namen sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

## § 3 Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlrat, bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen. Es dürfen nur die Ankreuzmöglichkeiten „Ja/Yes“ und „Nein/No“ angegeben sein.
- (2) Auf den Stimmzetteln kann eine englische Übersetzung des Urabstimmungsgegenstands aufgeführt werden. Diese muss dann auf allen amtlichen Stimmzetteln erscheinen und muss mit dem Hinweis versehen werden, dass rechtlich nur die deutsche Formulierung gültig ist.
- (3) Jede und jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme, die sie oder er für eine Antwortmöglichkeit abgeben kann.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
  2. die nicht ausgefüllt sind,
  3. aus denen der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 4 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Abstimmungsberechtige können von der Möglichkeit der Briefabstimmung Gebrauch machen.
- (2) Der Antrag auf Briefabstimmung ist spätestens zehn Tage vor dem ersten Abstimmungstag an den Wahlrat zu richten.
- (3) Der oder dem Antragstellenden sind spätestens sieben Tage vor dem ersten Abstimmungstag ein Abstimmungsschein, ein Stimmzettel, ein Abstimmungsumschlag und ein freigemachter Abstimmungsbriefumschlag für die betreffende Urabstimmung zu übersenden oder persönlich zu übergeben.
- (4) Wird der Abstimmungsbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die Abstimmungsberechtigte oder der Abstimmungsberechtigte freizumachen.
- (5) Der Abstimmungsschein muss Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer der oder des Abstimmungsberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die oder der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Abstimmungsschein die für das Briefabstimmungsverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (6) Der Verlust der Unterlagen ist dem Wahlrat anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenabstimmung Gebrauch gemacht werden.
- (7) Es ist eine Liste der Personen anzulegen, denen Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Sie sind nach § 14 im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (8) Die Briefabstimmungsunterlagen müssen vor Beendigung der Abstimmung beim Wahlrat eingegangen sein.
- (9) Bei Vorlage unausgefüllter Briefwahlunterlagen kann eine Stimmabgabe an der Urne nach §17 durchgeführt werden. Dies ist vor Betreten der Wahlkabine dem Wahlrat anzuzeigen.

## **§ 5 Stimmabgabe an der Urne**

- (1) Im Abstimmungslokal müssen folgende Hinweise angebracht werden:
  1. Es darf pro Abstimmungszettel nur Ja oder Nein angekreuzt werden.
  2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des amtlichen Stimmzettels in eine Wahlurne.
- (2) Jede und jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungskabins gegen Vorlage des Studierendenausweis oder eines amtlichen Lichtbildausweises einen Stimmzettel. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der ausgefüllte Stimmzettel wird in eine versiegelte Urne geworfen.
- (3) Im Abstimmungslokal dürfen nur vom Wahlrat bereitgestellte Informationen über den Gegenstand der Urabstimmung angebracht werden.

## **§ 6 Auszählung der Abstimmung**

- (1) Der Wahlrat zählt mit dem Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel hochschulöffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen.
- (2) Sie ermitteln die Zahl, der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Niederschrift der Abstimmung**

- (1) Über die Abstimmung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. Ort und Zeitraum der Abstimmung,
  2. die Namen der Anwesenden,
  3. der Gegenstand der Urabstimmung,
  4. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen,
  5. die Zahl, der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen,
  6. die Zahl der für jede Abstimmungsmöglichkeit abgegebenen Stimmen,
  7. das vom Wahlrat festgestellte Ergebnis der Abstimmung,
  8. Einwendungen von Anwesenden gegen den Abstimmungsvorgang,
  9. Einzelfallentscheidungen über die Gültigkeit nicht klar gültiger Abstimmungszettel.
- (2) Die Niederschrift ist vom Wahlrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist vom Wahlrat gemäß der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- (3) Nach 14 Tagen sind das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlrates zu verbrennen oder mit einem Aktenvernichter zu entsorgen. Dieser Vorgang ist vom Wahlrat zu protokollieren und das Protokoll der Niederschrift beizufügen.

## **§ 8 Veröffentlichung des Ergebnisses**

- (1) Der Wahlrat gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang sowie durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste bekannt.

# **III Das Studierendenparlament**

## **§ 9 Begriffsbestimmung**

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 der Satzung gewählt.
- (4) Die Wahl des Studierendenparlaments soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden.

## **§ 10 Anzahl der Abgeordneten**

(1) Die satzungsgemäße Anzahl liegt bei neunzehn Abgeordneten.

## **§ 11 Legislaturperiode**

(1) Die Abgeordneten werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.

(2) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.

## **§ 12 Wahrnehmung des Stimmrechts**

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich, und zwar

1. per Urnenwahl oder
2. per Briefwahl wahrgenommen werden.

## **§ 13 Wahlrat**

(1) Der Wahlrat setzt sich aus bis zu 3 Studierenden und deren Vertretungen zusammen.

(2) Das Studierendenparlament, der allgemeine Studierendenausschuss und der Fachschaftenrat bestimmen in ihren Gremien je eine Studierende oder einen Studierenden als Mitglied des Wahlrates und je eine weitere Studierende oder weiteren Studierenden als jeweilige Vertretung. Diese Personen dürfen bei einer anstehenden StuPa-Wahl nicht zur Wahl stehen.

(3) Dies geschieht durch einfachen Beschluss in den jeweiligen Gremien.

(4) Der Wahlrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(5) Die Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Wahlrates endet nach einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Eine erneute Entsendung ist möglich.

(7) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Wahlrates endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
3. durch Tod,
4. ein Jahr nach der letzten Entsendung,
5. durch Abberufung durch das entsendende Gremium. Dies muss im jeweiligen Gremium im Protokoll festgehalten werden.

## **§ 14 Wahlausschuss**

(1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses sind je zwei Delegierte der zur Wahl antretenden Listen sowie der Wahlrat.

- (3) Der Wahlrat sitzt dem Wahlausschuss vor.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlrat.

## **§ 15 Konstituierung des Wahlausschusses**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet spätestens drei Tage nach Ende der Frist zur Listenverbindung nach § 11 Abs. 4 statt.
- (2) Auf seiner konstituierenden Sitzung prüft der Wahlausschuss die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen nach § 10 Abs. 3.

## **§ 16 Wahlhelfer**

- (1) Zur Unterstützung des Wahlausschusses kann der Wahlrat Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ernennen.

## **§ 17 Listen**

- (1) Die Kandidatur ist nur auf einer Liste möglich.
- (2) Eine Liste umfasst die Namen sowie die E-Mail-Adressen von mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge, die ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.
- (3) Eine Liste muss eine Listenbezeichnung enthalten. Die gewählte Listenbezeichnung darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.
- (4) Jede Liste kann bis spätestens 14.00 Uhr 21 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlrat schriftlich eingereicht werden.
- (5) Bei der Einreichung sind die Delegierten für den Wahlausschusses zu benennen.

## **§ 18 Listenverbindung**

- (1) Listenverbindung ist zulässig. Sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen sowie bei der Verteilung der Sitze innerhalb der Listenverbindung als eine Liste gelten.
- (2) Alle Kandidatinnen oder Kandidaten der betreffenden Listen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die Listenverbindung muss eine Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten festlegen.
- (4) Das Eingehen einer Listenverbindung ist dem Wahlrat spätestens zwei Tage nach Ablauf der Frist zur Listeneinreichung nach § 10 Abs. 4 schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

## **§ 19 Sitzverteilung auf die Listen**

- (1) Die Ermittlung der Sitzverteilung auf die Listen erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren)
- (2) Die Quote errechnet sich durch das Dividieren der Stimmen der Listen durch die Gesamtstimmenzahl aller Listen, ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen, multipliziert mit der Gesamtsitzzahl.
- (3) Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt.
- (4) Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommanteile der Quoten den Listen zugeteilt. Haben mehr Listen einen gleichen Nachkommanteil, als noch Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los durch die Hand des Wahlrates.

## **§ 20 Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten**

- (1) Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden an die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen verteilt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet die eingereichte Reihenfolge. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur ins Studierendenparlament einziehen, falls er oder sie mindestens eine Stimme in der Wahl erhalten hat.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 3 vermindert sich entsprechend.
- (3) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus, so wird der Sitz weiter nach Abs. 1 zugeteilt. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 21 Termin der Wahl**

- (1) Der Wahlrat bestimmt den Termin der Wahl.
- (2) Die Wahl findet an mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen statt. Die Wahlzeit muss jeweils mindestens sechs zusammenhängende Stunden umfassen und die Zeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr enthalten. Während der gesamten Wahlzeit muss das Wahllokal durchgehend besetzt sein.
- (3) Der Anfangs- und Endzeitpunkt der Wahlzeiten wird vom Wahlrat festgelegt.

## **§ 22 Ankündigung der Vollversammlung**

- (1) Die Ankündigung der Vollversammlung erfolgt mindestens zwölf Tage vor dem ersten Wahltag gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Die Ankündigung muss folgendes enthalten:
  1. Tag, Zeit und Ort der Vollversammlung sowie den Zeitraum der Stimmabgabe,
  2. die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
  3. den Hinweis, dass bis zur in § 10 Abs. 4 genannten Frist die Listen zur Kandidatur beim Wahlrat eingereicht werden können,
  4. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich, und zwar auch durch Briefwahl, ausgeübt werden kann.

## **§ 23 Vollversammlung**

- (1) In der Woche vor der Wahl, frühestens jedoch sechs Tage vor dem ersten Wahltag, ist eine Vollversammlung einzuberufen.
- (2) Der Wahlrat eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. In seiner Abwesenheit übernimmt ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses diese Aufgaben. § 25 Abs. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.
- (3) Der Wahlrat stellt die Mitglieder des Wahlausschusses vor und gibt die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen bekannt.
- (4) Die Listen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.
- (5) Näheres regeln die §§ 23 bis 27 der Satzung.

## **§ 24 Aushang der Listen**

- (1) Der Wahlrat gibt spätestens zwei Tage nach der Konstituierung des Wahlausschusses nach § 8 die eingegangenen Listen durch Aushang bekannt.
- (2) Die eingereichten Listen werden in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge vom Wahlrat bekanntgegeben. Der öffentliche Aushang enthält Ort und Termin der Wahl und ist erst nach Durchführung der Wahl abzunehmen.

## **§ 25 Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlrat stellt bei der Hochschulleitung den Antrag auf Erstellung eines Wählerverzeichnisses.
- (2) Die in der Liste der Briefwählerinnen und Briefwähler enthaltenen Namen sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

## **§ 26 Stimmzettel**

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlrat bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen. Die Listen müssen in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge auf dem Wahlzettel stehen.
- (2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter hat nur eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Liste abgibt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
  2. aus denen der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist,
  3. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

- (4) Leere Stimmzettel gelten als Stimmennenthaltungen.

## **§ 27 Briefwahl**

- (1) Ist eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich gehindert, am Wahltermin seine Stimme im Wahlraum per Urnenwahl abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag an den Wahlrat zu richten.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbrief- umschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben.
- (4) Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die Wahlberechtigte oder der Wahl- berechtigte freizumachen.
- (5) Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (6) Nach Beantragung der Briefwahl ist die Antragstellerin oder Antragsteller nicht zur Urnenwahl zugelassen. Der Verlust der Unterlagen ist dem Wahlrat anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.
- (7) Es ist eine Liste der Personen anzulegen, denen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Sie sind nach § 18 Abs. 2 im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (8) Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl beim Wahlrat eingegangen sein.

## **§ 28 Urnenwahl**

- (1) Im Wahllokal müssen folgende Hinweise angebracht werden:
  1. Nur die in Wahlvorschlägen genannten Listen können gewählt werden.
  2. Es darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Liste angekreuzt werden.
  3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des amtlichen Stimmzettels in eine Wahlurne.
- (2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahllokals gegen Vorlage des Studierendenausweis oder eines amtlichen Ausweises einen Stimmzettel. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der ausgefüllte Stimmzettel wird in eine versiegelte Urne geworfen.
- (3) Im Wahllokal dürfen nur vom Wahlausschuss standardisierte Informationen zu Kandidierenden und Listen angebracht werden.

## **§ 29 Auszählung der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nach § 9 zählen nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel hochschulöffentlich aus und ermittelt die

Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

- (2) Er ermittelt die Zahl des lauten Wählerverzeichnisses abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Sitzverteilung wird nach § 12 und § 13 ermittelt.

## **§ 30 Niederschrift der Wahl**

- (1) Über die Wahl ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. Ort und Zeitraum der Wahl,
  2. die Namen des Wahlrates und der Mitglieder des Wahlausschusses,
  3. die kandidierenden Listen und sämtliche Personen in der eingereichten Reihenfolge,
  4. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
  5. die Zahl des lauten Wählerverzeichnisses abgegebenen Stimmen,
  6. die Zahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. das vom Wahlausschuss festlegte Ergebnis der Wahl, 8. Einwendungen von Anwesenden gegen den Wahlvorgang.
- (2) Die Niederschrift ist vom Wahlrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist vom Wahlrat mindestens bis zur nächsten Wahl des Studentenparlaments aufzubewahren. Die Stimmzettel und das Wählerverzeichnis sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist aufzuheben.
- (3) Nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl sind das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlrates zu verbrennen oder mit einem Aktenvernichter zu entsorgen. Dieser Vorgang ist vom Wahlrat zu protokollieren und das Protokoll der Niederschrift beizufügen.

## **§ 31 Veröffentlichung der Wahl**

- (1) Der Wahlrat gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang sowie durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste bekannt und unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz-Landau.

## **§ 32 Anfechtung der Wahl**

- (1) Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl kann die Wahl schriftlich beim Wahlrat angefochten werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt der Wahlausschuss Neuwahlen aus.

## **§ 33 Konstituierung des Studierendenparlaments**

- (1) Der Wahlrat beruft unverzüglich nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die gewählten Abgeordneten zur konstituierenden Sitzung ein.

- (2) Die konstituierende Sitzung muss spätestens in der nächsten studentischen Stunde nach der Wahl stattfinden.
- (3) Der Wahlrat leitet die Sitzung bis zur Wahl des ersten Präsidiumsmitglieds des Studierendenparlaments.
- (4) Falls bei der Konstituierung des Studierendenparlaments der Fall nach § 27 Abs. 3 eintreten würde, entfällt die Konstituierung und der Wahlrat schreibt umgehend Neuwahlen gemäß den Bedingungen von § 27 Abs. 3 aus.

## **§ 34 Neuwahlen**

- (1) Endet die Legislaturperiode regulär nach § 4, so sind automatisch Neuwahlen angeordnet.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten Neuwahlen zu einem bestimmten Termin anordnen.
- (3) Besteht das Parlament aus weniger als 10 Abgeordneten, so hat das Präsidium des Studierendenparlaments Neuwahlen anzuordnen und die für die Benennung des Wahlrates Verantwortlichen nach § 6 unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall muss der Wahltermin zwischen 30 und 35 Tagen nach Anordnung beginnen.
- (4) Der Wahlrat schreibt nach den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen umgehend Neuwahlen aus. Sie dürfen frühestens 30 Tage nach Anordnung beginnen.
- (5) Das alte Studierendenparlament gilt mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments als aufgelöst.

## **§ 35 Wahl von Abgeordneten in den Allgemeinen**

### **Studierendenausschuss**

- (1) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde.
- (2) Ruht das Mandat einer oder eines Abgeordneten, so wird der Sitz weiter nach § 13 Abs. 3 zugeteilt.
- (3) Endet die Amtszeit einer oder eines als Referentin oder Referent nach Abs. 1 in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Abgeordneten, so nimmt sie oder er sein Mandat wieder auf, falls keine andere Abgeordnete oder kein anderer Abgeordneter nach § 13 Abs. 3 nachgerückt ist und sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten durch § 13 Abs. 2 vermindert hat. In diesem Fall erhöht sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 3 wieder. Ist eine andere Abgeordnete oder ein anderer Abgeordneter nach § 13 Abs. 3 nachgerückt, so wird die betreffende Person der durch § 13 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge als letzte angehängt.

## **IV Das Präsidium des Studierendenparlaments**

### **§ 36 Begriffsbestimmung**

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

### **§ 37 Wahl des Präsidiums**

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten auf sich vereint.
- (3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt, hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Wahlrates.

### **§ 38 Ende der Amtszeit**

- (1) Tritt ein Mitglied des Präsidiums von seinem Amt zurück oder endet seine Amtszeit als Abgeordnete oder Abgeordneter, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Treten alle Mitglieder des Präsidiums von ihrem Amt zurück oder endet ihre Amtszeit als Abgeordnete, so ist vom Wahlrat am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

### **§ 39 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten ein neues Mitglied des Präsidiums, so ist das bisherige Mitglied des Präsidiums abgewählt.

### **§ 40 Destruktives Misstrauensvotum**

- (1) Wird einem Mitglied des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 24 Stunden zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Wird allen Mitgliedern des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist vom Wahlrat innerhalb von 24 Stunden zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen. Der Wahlrat leitet die entsprechende Sitzung bis zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

### **§ 41 Unterrichtung der Universitätsverwaltung**

- (1) Das Präsidium unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz-Landau über seine Wahl.

## **V Der Allgemeine Studierendausschuss**

### **§ 42 Begriffsbestimmung**

- (1) Der Allgemeine Studierendausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.
- (2) Das Studierendenparlament beginnt spätestens auf seiner ersten Sitzung nach seiner konstituierenden Sitzung mit der Wahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendausschusses.

### **§ 43 Bewerbung**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments oder mündlich während einer Sitzung des Studierendenparlamentes bewerben.
- (2) Auf Nachfrage ist ein Nachweis des Studierendenstatus vorzulegen.

### **§ 44 Wahl der Referentinnen oder Referenten**

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments, auf denen Referentinnen oder Referenten gewählt werden, haben diesen Sachverhalt als ersten ordentlichen Tagesordnungspunkt. Die Wahl kann auch außerhalb dieses Tagesordnungspunkts erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Liegen mehrere Bewerbungen auf ein Referat vor, erfolgt zunächst eine Abstimmung zur Festlegung einer Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl, über die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln abgestimmt.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn sie oder er mindestens doppelt so viele „Ja“, wie „Nein“-Stimmen erhält. Damit endet die Wahl.
- (4) Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordneter des Studierendenparlaments kann vor einem Wahlgang erklären, dass sie oder er sich enthalten möchte und somit nicht an der Abstimmung teilnimmt. Die Anzahl der satzungsgemäßen Abgeordneten verringert sich für diese Abstimmung entsprechend.
- (5) Zur Durchführung der Wahl werden den Abgeordneten vom Präsidium des Studierendenparlaments Stimmzettel mit den Möglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ bereitgestellt. Ist der Wählerwille nicht erkennbar, wird die Stimme als „Enthaltung“ gezählt.

### **§ 45 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber, so ist die bisherige Referentin oder der bisherige Referent abgewählt.

## **§ 46 Destruktives Misstrauensvotum**

- (1) Eine Referentin oder ein Referent kann durch die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten abgewählt werden.
- (2) Ein Antrag auf Ausspruch des Misstrauens kann jederzeit gestellt werden durch:
  1. einen Abgeordneten
  2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
  3. einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
- (3) Der Antrag muss spätestens auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

## **VI Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses**

### **§ 47 Begriffsbestimmung**

- (1) Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zwei Referentinnen oder Referenten, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt werden.

### **§ 48 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner ersten ordentlichen Sitzung einer neuen Amtszeit die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Endet die Amtszeit einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden im Allgemeinen Studierendenausschuss oder tritt sie oder er aus dem Vorstand zurück, so wählt der Allgemeine Studierendenausschuss auf seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied in den Vorstand.

### **§ 49 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Wählt der Allgemeine Studierendenausschuss eine neue stellvertretende Vorsitzende oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden, so ist vor der Wahl (i.d.R. bei Bewerbung oder Vorschlag auf das Amt) zu erklären, um welchen stellvertretenden Vorsitz-Posten es sich handelt. Bei erfolgreicher Wahl ist die oder der bisherige stellvertretende Vorsitzende abgewählt.

## **VII Fachschaften**

### **§ 50 Begriffsbestimmung**

- (1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft ist ein eigenständiger Teil der Studierendenschaft. Ihr Zweck ist es, als Organ der Studierendenschaft aktiv an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

## **§ 51 Wahlgrundsätze**

- (1) Ausschließlich die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht in dieser Fachschaft.
- (2) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

## **§ 52 Fachschaftsvertretung**

- (1) Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter werden auf einer Fachschaftsvollversammlung von den Angehörigen der Fachschaft gewählt. Gemeinsam bilden diese die Fachschafts-vertretung ihrer Fachschaft.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl einer Fachschaftsvertreterin oder eines Fachschaftsvertreters ist diese oder dieser über ihr oder seine Arbeit zu entlasten.

## **§ 53 Wahl der Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberchtigten während einer Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird oder die Anzahl der Bewerber die Anzahl der freien Posten übersteigt.
- (3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus per Akklamation abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.
- (4) Falls die Fachschaftsordnung eine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht, ergibt sich die Anzahl an Stimmen der Stimmberchtigten aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Falls die Fachschaftsordnung keine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht, wird über jeden Kandidierenden oder Block mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 54 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

## **§ 55 Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwartes**

- (1) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

## **VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 56 Änderungen**

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vor dem Beschluss der Änderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer Vollversammlung anhören.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.

### **§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung vom 2018-12-12 außer Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten der Wahlordnung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Wahlordnung im Amt.

Koblenz, 2025-08-09

.....  
Melina Marx  
Präsidentin des Studierendenparlamentes  
der Universität Koblenz